

ten Besonderheiten geregelt werden können. Meine Frage lautet deshalb, werden noch vor Beginn der Ferien neue Rechtsvorschriften zu diesem arbeitsrechtlich sensiblen Bereich erarbeitet oder behalten die Anordnung vom 15.11.1972 und die Anordnung vom 15. 10. 1973 ihre Gültigkeit?

Antwort

Die Anordnung vom 15. Oktober 1973 über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien kann in der gegenwärtigen Fassung nicht beibehalten werden. Im Ministerium für Arbeit und Soziales ist der Entwurf einer neuen Anordnung erarbeitet worden und wird noch vor Beginn der Ferien erlassen. Diese Anordnung wird die Ferientätigkeit wie bisher im Interesse des Schutzes der Schüler auf 4 Wochen im Kalenderjahr begrenzen.

Ebenso wird beibehalten die Befreiung des Arbeitsentgelts von der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Für die Anordnung vom 15. November 1972 zur Regelung der Arbeitseinsätze der Studenten ist der Minister für Bildung und Wissenschaft zuständig. Ich habe mich bereits mit ihm darüber verständigt, daß diese Anordnung ebenfalls überarbeitet und noch vor den Ferien in Kraft gesetzt wird.

Anlage 20

Antwort des Ministers für Arbeit und Soziales, Frau **Dr. Regine Hildebrandt**, auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Dagmar Enkelmann (PDS)** - Drucksache Nr. 118

Frage 8

a) Wieviel Arbeitslosenunterstützung bezieht ein ehemaliger Kurzarbeiter? Basiert diese auf dem Nettogehalt als Kurzarbeiter oder als vormals Vollbeschäftigter?

b) Wie ist bei Kurzarbeitern der Renten- und Versicherungsschutz gewährleistet und gibt es Freibeträge?

Antwort

a) Wird ein Arbeitnehmer, der Kurzarbeitergeld erhielt, arbeitslos, werden bei der Bestimmung der Höhe des Arbeitslosengeldes die Zeiten des Arbeitsausfalls nicht berücksichtigt. D. h., die Kurzarbeit wirkt sich nicht negativ auf die Höhe des Arbeitslosengeldes aus. Der Arbeitslose erhält ein Arbeitslosengeld, als wenn er voll gearbeitet hätte.

Freibeträge gibt es beim Kurzarbeitergeld nicht. Sollte damit die Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung gemeint sein, müßte die Antwort wie folgt lauten: Ist der Kurzarbeiter wegen Geringfügigkeit für seine Beschäftigung versicherungsfrei, ist er mit dem entsprechend höheren Kurzarbeitergeld nach den oben genannten Grundsätzen sozialversichert.

b) Kurzarbeiter sind sowohl für das erzielte Arbeitsentgelt als auch für das von der Arbeitslosenversicherung gezahlte Kurzarbeitergeld versichert.

Für das erzielte Arbeitsentgelt sind vom Arbeitgeber Beiträge zur Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung abzuführen.

Die Arbeitsverwaltung führt Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung für das gezahlte Kurzarbeitergeld ab, ohne daß dies zu einer Minderung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld führt.

Bei Arbeitsunfähigkeit erhalten Empfänger von Kurzarbeitergeld das Arbeitsentgelt nach den Bestimmungen der Entgeltfortzahlung und das Kurzarbeitergeld nach den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes für die Dauer von 6 Wochen weitergewährt.

Ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit besteht in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder Anspruch auf Krankengeld in Höhe von 70-90 % des Nettodurchschnittsverdienstes.

Bei der Rentenberechnung ist das Einkommen zugrunde zu legen, für das Beiträge gezahlt wurden.

Anlage 21

Antwort des Ministers für Wirtschaft, Herrn **Dr. Gerhard Pohl**, auf die Frage des Abgeordneten **Frank Bogisch (SPD)** - Drucksache Nr. 118

Frage 50

Ist es vorgesehen, Produktionsgenossenschaften aus den Bereichen Handel, Handwerk und Industrie, die im Rahmen der Enteignung von 1972 eingezogen worden waren, die damals eingebrachten Geldmittel wieder zur Verfügung zu stellen? Wenn ja, in welchem Rahmen, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt soll dies geschehen?

Antwort

Die Rückumwandlung von seit 1972 in Volkseigentum umgewandelte PGH erfolgt nach den Grundsätzen des Gesetzes „über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen“ vom 7. 3. 1990 sowie der 1. ur L DVO zu diesem Gesetz. Demnach kann der wieder gebildeten PGH bzw. einer anderen möglichen Unternehmensform vollständig das Vermögen des jetzigen volkseigenen Betriebes bzw. der bereits umgewandelten Kapitalgesellschaft übertragen werden, auf dessen Teil sie lt. Struktur 1972 antragsberechtigt ist. Dabei erfolgt die Wertermittlung nach den Prinzipien des § 5 der 1. DVO zu o. g. Gesetz.

Der Gesetzgeber geht jedoch davon aus, daß nur das übergeben werden kann, was noch im VEB bzw. in der Kapitalgesellschaft vorhanden ist. Die Einbuchung der übernommenen Vermögenswerte hat mit folgenden Werten zu erfolgen:

- Grund- und Umlaufmittel mit dem Nettowert laut Schlußbilanz des volkseigenen Betriebes zum Zeitpunkt der Umwandlung;
- der Grund und Boden entsprechend Schlußbilanz 1972 der ehemaligen PGH;
- das Nutzungsrecht für den Grund und Boden mit dem Marktwert.

Bezogen auf ehemalige PGH sind aus dem übernommenen Fonds des volkseigenen Betriebes der Anteilfonds und die 1972 vorhandenen unteilbaren Fonds zu bilden. Der ehemalige unteilbare genossenschaftliche Fonds wird bei der Umwandlung in eine PGH in Form von Vermögenswerten übertragen und steht dieser nicht in Geldform zur Auszahlung zur Verfügung.

Bei Umwandlung in eine andere Unternehmensform sind die vorhandenen unteilbaren Fonds der ehemaligen PGH auf die ehemaligen PGH-Mitglieder aufzuteilen, die in die neue Gesellschaft als Gesellschafter oder Aktionäre eintreten. Sie bringen ihren persönlichen Anteil und ihren Anteil an den unteilbaren Fonds als Anteil am Gesellschaftskapital in die neue Gesellschaft ein.

Der Zeitpunkt und die Form wird entsprechend Antragsverfahren und mit abzuschließenden Umwandlungsvereinbarungen geregelt.

Anlage 22

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Ministerium für Finanzen, Herrn **Dr. Dieter Rudolf**, auf die Frage des Abgeordneten **Jürgen Seidel (CDU/DA)** - Drucksache Nr. 132

Frage 6

Mehrfach wurde über die Medien berichtet, daß die Finanzierung der Volkssolidarität im 2. Halbjahr 1990 nicht gesichert ist.